

Fragen des Datenschutzes bei der Anwendung des Messstellenbetriebsgesetzes

Workshop zum Messstellenbetriebsgesetz
Berlin, 24. Mai 2016

Dr. Michael Kiometzis,
Referat IV, BfDI



Die Bundesbeauftragte...



...wird vom Bundestag gewählt.

- Amtszeit entspricht Legislaturperiode
- Einmalige Wiederwahl möglich
- Unabhängige oberste Bundesbehörde seit 1.1.2016

...hat folgende Aufgaben:

Beratung

- Bundestag
- Regierung, öffentliche Stellen des Bundes
- Telekom, Post, Sozialversicherungen
- Bürgerinnen und Bürger (Ombudsmann)

Kontrolle

- Bundesbehörden
- Telekom und Post
- Sozialversicherungen
- Weitere Sonderfälle

Mitwirkung

- bei Gesetzesvorhaben
- Bei Normierungsverfahren

- Derzeit etwa 80 Beschäftigte in Bonn und Berlin

...teilt sich die Zuständigkeiten mit
Länderbeauftragten.



Bis
Ein

Datengold Viertelstundenwerte wird erhoben für:

- RLM-Kunden
- Kunden mit einem Jahresstromverbrauch > 10.000 kWh
- Kunden mit § 14a - Anlagen
- Kunden mit Erzeugungsanlagen (nur Einspeisung)
- Kunden mit flexiblen Tarifen

Ken
Durd

Zweipersonenhaushalts

Privatsphäre

die

Viertelstundenwerte bilden das Datengold der Energiewirtschaft



Grundprinzipien des Datenschutzes



- **Zweckbestimmung**
Daten werden nur für den vorher angegebenen Zweck verwendet
- **Datensparsamkeit/Datenvermeidung**
 - Nur für den jeweiligen Zweck erforderliche Daten
 - Löschung, wenn nicht mehr erforderlich
- **Transparenzgebot / Intervenierbarkeit**
Betroffene müssen Zweckbestimmtheit der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung nachvollziehen und von Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsrechten Gebrauch machen können
- **IT-Sicherheit**
Schutzbedarfsanalyse und Maßnahmen auf dem Stand der Technik gemäß IT-Grundschutzhandbuch des BSI
- **Anonymisierung / Pseudonymisierung**
Sind Mittel, den Personenbezug aus Daten zu entfernen sodass diese weniger bis gar nicht mehr relevant für den Datenschutz sind.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit





Anonymisierung / Pseudonymisierung

§ 52 Abs. 3:

„Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies im Hinblick auf den Verwendungszweck möglich ist.“

- **Da konkrete Regelungen dazu fehlen:** Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörden diesem Programmsatz in der Praxis Geltung zu verschaffen.
- **Beispiele:** Verbrauchsprognose, Bilanzierung.
- **Offene Fragen:** Wahl des Pseudonyms, „Wer kann Pseudonyme auflösen“, Art der Anonymisierung und vor allem: „Wann genau ist zu pseudonymisieren oder gar anonymisieren?“



- Interne vs. externe Tarifierung (§ 21 Nr. 3 b MsbG-E)
 - Interne Tarifierung klar vor externer Tarifierung zu bevorzugen.
 - Im Entwurf nur mit einer allgemeinen Sollvorschrift berücksichtigt (§ 60 Abs. 2).
- Bilanzierung/Verbrauchsprognose für Letztverbraucher mit flexiblen Tarifen
 - Da keine passenden Standardlastprofile vorhanden sind, werden ersatzweise Viertelstundenwerte genutzt (§ 35 Abs. 1 Nr. 2)
 - § 46 Abs. 1 Nr. 9 eröffnet Möglichkeit vereinfachter Verfahren auch für diese Fälle, die dringend genutzt werden muss.



Datengold Viertelstundenwerte wird erhoben für:

- RLM-Kunden
- Kunden mit einem Jahresstromverbrauch > 10.000 kWh
- Kunden mit § 14a - Anlagen
- Kunden mit Erzeugungsanlagen (nur Einspeisung)
- Kunden mit flexiblen Tarifen

Auswertung der Viertelstundenwerte für alle Kunden wirklich erforderlich?

- Verfeinerung der Verfahren nach § 12 StromNZV (Standardlastprofile) zB auf Basis anonymisierter Zählerstandsgänge.
- Auch für die Einspeisung sind auf Basis detaillierter Wetterdaten statistische Verfahren für Kleinsterzeugungsanlagen denkbar.



Vielen Dank!

<mailto:michael.kiometzis@bfdi.bund.de>

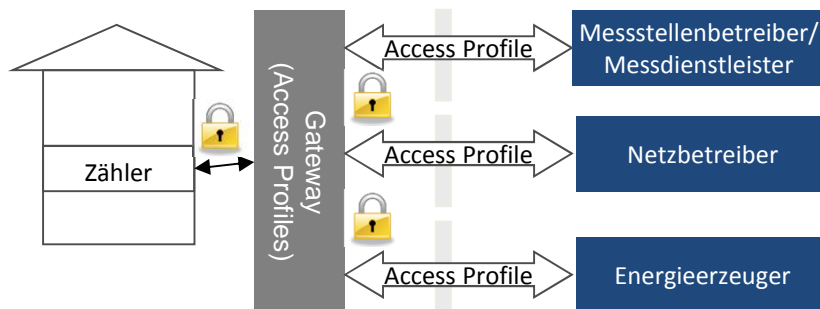
tel: 030 18 7799 413



Dezentrale vs. zentrale Datenhaltung

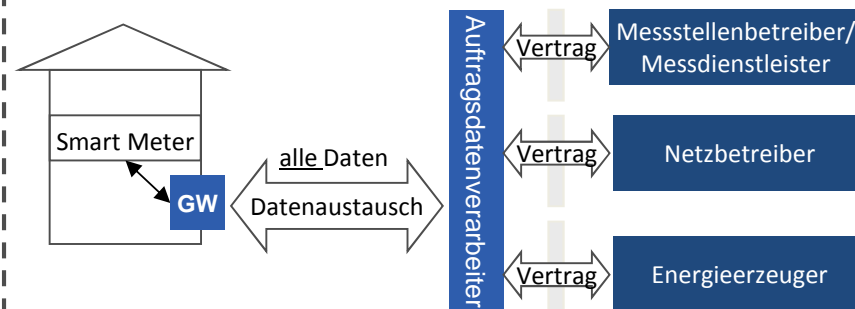
Beschreibung

1 Dezentrale Datenhaltung



- Lokale Speicherung Messdaten
- Versand Daten nach Access Profiles

2 Zentrale Datenhaltung



- Permanentes Senden von Messdaten
- Versand an beteiligte Akteure

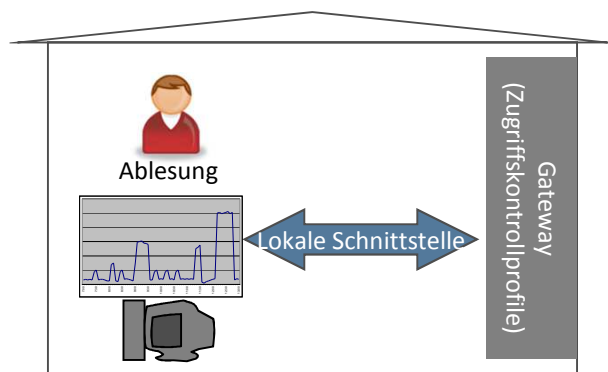
Bewertung

- Erforderlichkeit gewährleistet
- Zugriffsprofile ermöglichen Transparenz
- Datenhoheit liegt beim Verbraucher
- keine zentrale Datensammlung

- Verletzung Erforderlichkeit und Datensparsamkeit
- Datenhoheit nicht mehr beim Verbraucher, Transparenz fragwürdig
- zentrale Datensammlung

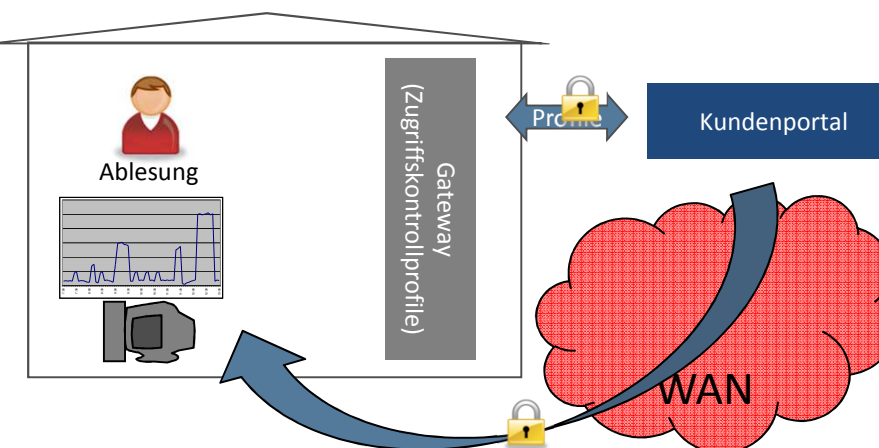
Beschreibung

1 Lokales Display



- Detaillierte Verbrauchsdaten im Gateway
- Nur lokale Datenverarbeitung

2 WAN-Display



- Zentrale Vorhaltung der Messdaten erforderlich

Bewertung

- Heimnetz weniger angriffsgefährdet, da selbst bei Funkübertragung nur lokale Angreifbarkeit (Täter müssten vor Ort agieren)
- Unabhängig von Netz- und Service-Verfügbarkeiten
- Energieeffizienz und Steuerung nicht zum Preis „gläserner Energieverbraucher“

- Besondere Risiken im Internet erfordern besonders hohe Schutzmaßnahmen (Sichere Authentifizierung, hohe Verfügbarkeit, Verschlüsselung, ...)
- nur bei informierter Einwilligung
- Wahlfreiheit statt Nutzungszwang
- Höchstens 15-min-Werte